

Viel gestellte Fragen und Antworten zum Beschäftigungsmaterial für Schweine

Stand August 2021

Hinweis: Bei den unten stehenden Fragen und Antworten handelt es sich um eine tierschutzrechtliche und -fachliche Einschätzung des Tierschutzdienstes des LAVES, die nicht Teil der bundesweit gültigen Ausführungshinweise zum Abschnitt 5 der TierSchNutzV ist.

1) Was heißt bodennah bei der Anbringung des Beschäftigungsmaterials?

Schweine sollen das Beschäftigungsmaterial in natürlicher Körperhaltung wühlen oder hebeln können, ohne den Kopf dabei überstrecken zu müssen. Das bedeutet, die Höhe der Anbringung muss sich an den kleinsten bzw. jüngsten Tieren in der Bucht orientieren. Dabei darf das Material maximal bis zur Höhe der Unterseite des Rüssels bei natürlicher Körperhaltung der Schweine hängen. Raufen oder Spender für Rauffutter dürfen ggf. höher angebracht werden, jedoch ist zu gewährleisten, dass die Schweine auch Rauffutter herausarbeiten und das Material wühlen können, z.B. auf einer unter der Raufe liegende Bodenplatte, einem Betonboden mit deutlich reduziertem Schlitzanteil, in einem Trog oder Auffangschale.

2) Erfüllt Holz z.B. angebracht an einer Kette oder in einem senkrechten Rohr die gesetzlichen Mindestanforderungen an das Beschäftigungsmaterial?

Holz erfüllt die Mindestanforderungen unter den folgenden Voraussetzungen:

- Das Material muss bodennah angebracht werden, so dass die Schweine es zumindest hebeln können (siehe auch Frage 1)
- Die Schweine müssen das Holz in wenigen Tagen **vollständig** zerkauen können. Dafür muss es sich um Weichholz handeln und die Schweine müssen das Holz komplett ins Maul nehmen können (z.B. wichtig bei Halterungen aus Rohren bzw. Knabberrohren). Zudem muss die Stärke bzw. der Durchmesser dem Alter der Tiere entsprechen.
- Wie bei allen Beschäftigungsobjekten muss ein Tier:Objekt-Verhältnis von 12:1 eingehalten werden.

Zu beachten ist, dass Holz als suboptimales Beschäftigungsmaterial gilt. Treten im Bestand Schwanzbeißen oder Aggressivität der Tiere auf, **reicht Holz als alleiniges Beschäftigungsmaterial nicht mehr aus** und müssen weitere (insbesondere essbare) Beschäftigungsmaterialien angeboten werden.

3) Ist Konstruktionsholz als Beschäftigungsmaterial nutzbar?

Konstruktionsholz, i.d.R. geschnittenes Fichtenholz, ist als Beschäftigungsmaterial nutzbar, wenn die unter den Fragen 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt sind. Es muss unbedingt unbehandelt und für die Tiere gesundheitlich unbedenklich sein. Wichtig ist zudem, dass das Material nicht zu alt und nicht trocken ist, denn altes und trockenes Material neigt zu stärkerer Splitterbildung.

4) Im Rahmen der Initiative Tierwohl sind in einer offenen Beispielliste (Anhang 1) verschiedene Raufutter genannt. Erfüllen diese Materialien die gesetzlichen Mindestanforderungen?

In der offenen Beispielliste der Initiative Tierwohl werden (Stand August 2021) die folgenden Materialien genannt:

- Stroh und Heu in Lang- Kurz- und Pelletform
- Silagen (Maissilage, Grassilagen, Lieschkolbensilage)
- Trockenschnitzel
- Luzerne, Luzernepellets
- Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen
- Trester, Treber
- Getreidekleien (auch Getreideschälkleien)
- Getreidespelzen
- Grünmehle, Grünmehlpellets
- Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen
- Miscanthus
- Torf (Einzelfuttermittel)
- Beschäftigungs(rau)futter (mit Rohfasergehalt ab 20%)

Diese Materialien erfüllen grundsätzlich die gesetzlichen Mindestanforderungen soweit die Raufutter entsprechend der Hinweise auf der LAVES-Homepage (u.a. bodennah, in ausreichenden Mengen, einfach aus den Spender herauszuarbeiten) angeboten werden. Soweit die Materialien pelletiert sind, ist ein Rohfasergehalt von > 20% in der Trockenmasse einzuhalten (siehe auch Frage 5).

5) Für beispielsweise Grascobs bzw. -pellets wird ein Rohfasergehalt von 20 % in der Trockenmasse als Minimum angegeben, um diese als Beschäftigungsmaterial anzuerkennen. Wo ist der Rohfasergrenzwert anzuwenden?

Der Rohfasergrenzwert ist überall dort anzuwenden, wo der Charakter eines Strukturfutters durch die Zusammenstellung und Verarbeitung z.B. Pelletierung nicht erkennbar ist.

6) Zählt das Nestbaumaterial gleichzeitig auch als Beschäftigungsmaterial für die Sau in der Abferkelbucht?

Ja, in der Zeit, in der Nestbaumaterial (z.B. Jutesack oder Stroh) in der Reichweite der Sau zur Verfügung steht, erfüllt dieses auch gleichzeitig die Anforderungen an das Beschäftigungsmaterial.

7) Muss Beschäftigungsmaterial auch für die Saugferkel zur Verfügung stehen?

Ja, das Beschäftigungsmaterial ist für alle Schweine zur Verfügung zu stellen, das heißt auch für die Saugferkel. Auch hier gilt ein Tier : Beschäftigungsobjekt/-platz – Verhältnis von maximal 12:1. Das heißt,

in größeren Würfen über 12 Ferkel, müssen 2 Objekte oder Plätze für die Saugferkel zur Verfügung stehen. Das Beschäftigungsmaterial für die Sau kann – sofern es für die Saugferkel geeignet und erreichbar ist – angerechnet werden.

8) Darf das Beschäftigungsmaterial auch über dem Trog angebracht werden?

Grundsätzlich muss das Beschäftigungsmaterial jederzeit zur Verfügung stehen. Bei einer Anbringung über dem Trog ist die Erreichbarkeit nicht gewährleistet, wenn ein fressendes Schwein den Trog besetzt. Bei einer rationierten Fütterung mit einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 ist jedoch davon auszugehen, dass die Fütterungszeiten von kurzer Dauer sind und währenddessen alle Schweine fressen. Somit ist in diesem Fall eine Anbringung über dem Trog möglich, wenn gewährleistet wird, dass das Beschäftigungsmaterial für jede Altersgruppe gut erreichbar und bodennah bearbeitbar ist. Steht nicht für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung (z.B. bei ad-libitum-Fütterung mit einem Tier:Fressplatz-Verhältnis von bis zu 4:1), ist eine Anbringung zur Beschäftigung über dem Trog nicht ausreichend, weil dann der Trog länger durch fressende Schweine besetzt wird und somit die ständige Verfügbarkeit des Beschäftigungsmaterials nicht gewährleistet ist.